

Satzung des Fördervereins der Evangelischen Grundschule Troisdorf

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der evangelischen Grundschule Troisdorf e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Troisdorf.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der evangelischen Grundschule **Troisdorf**. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Beschaffung oder Bezuschussung von Lehr- und Arbeitsmaterial, sofern dieses nicht aus den der Schule bereitgestellten öffentlichen Mitteln angeschafft werden kann.
 - b. Förderung des Schulsportes, der Schulwanderungen, Klassenfahrten, sonstiger Projekte und Schulveranstaltungen.
 - c. Finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler/innen

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person ab 18 Jahre werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag der Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch Erklärung schriftlich oder in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (5) Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet die Mitgliedschaft entweder durch Ausschluss seitens des Vorstands, wenn Beiträge für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind, oder durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, wenn das Verhalten eines Mitglieds in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt.

§ 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist, und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu 3 weitere Vereinsmitglieder wählen, die gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand bilden.
- (3) Der jeweilige Schulleiter/-in, sowie der/die jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft sind geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und er sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens 3x jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform an den erweiterten Vorstand.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom/von der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, möglichst in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den oder die Vorsitzende unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Außer dem Vorstand wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht

zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Aufgaben des Vereins
 - b. Mitgliedsbeiträge
 - c. Satzungsänderungen/-neufassung
 - d. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. Anträge der Mitglieder
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Den Vorsitz der Versammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins, bei seiner/ihrer Verhinderung der Stellvertreter. Der/die Versammlungsvorsitzende entscheidet über die Art der Abstimmung bei Wahlen und Beschlüssen. Wünscht ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Wunsch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder zu entsprechen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der oder dem Vorsitzenden und dem oder der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Shangilia Deutschland e.V. in Troisdorf. Falls dieser Verein nicht mehr besteht, geht das Vermögen an die Kindernothilfe e.V.. Das Vermögen sollten beide Vereine, wenn möglich unmittelbar und ausschließlich für schulische Projekte zugunsten von benachteiligten Kindern in Entwicklungsländern verwenden.

Troisdorf, 21.11.2017